

Disziplinarordnung des Württembergischen Tennis-Bundes e.V

Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 19. Februar 1983.

Durch die nachfolgenden Bestimmungen wird für die Rechtskommission das Verfahren in Disziplinarangelegenheiten geregelt.

§ 1

Die Besetzung der Rechtskommission ist in der Satzung geregelt. Über die Ablehnung eines Mitgliedes wegen Befangenheit entscheidet die Rechtskommission endgültig unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds.

§ 2

Die Rechtskommission wird auf Antrag sowie von Amts wegen tätig.

Anträge sind an den Vorsitzenden der Kommission zu richten, oder, falls sie bei den anderen Organen oder sonstigen Stellen des WTB eingehen, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.

§ 3

Beteiligte am Verfahren sind alle Personen, Vereine oder Organe des WTB, deren Interessen durch die Entscheidung mittelbar oder unmittelbar berührt werden, worüber die Rechtskommission endgültig entscheidet.

§ 4

Die Rechtskommission entscheidet im schriftlichen Verfahren nach öffentlicher Sitzung.

Eine mündliche Verhandlung findet statt,

- a) wenn sie vom Beschuldigten beantragt wird,
- b) wenn sie vom Vorsitzenden der Rechtskommission angeordnet oder von der Kommission beschlossen wird.

§ 5

Die mündlichen Verhandlungen der Rechtskommission sind öffentlich. Die Beteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Beratungen und Beschlußfassung der Rechtskommission sind auch bei mündlicher Verhandlung nicht öffentlich.

Zur mündlichen Verhandlung ist der Beschuldigte zu laden.

Erscheint er unentschuldigt nicht, wird ohne ihn verhandelt.

Alle Ladungen sind zuzustellen.

Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.

§ 6

Dem Beschuldigten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen, vom Vorsitzenden festzulegenden Frist, zu äußern.

Soweit der Vorsitzende oder die Kommission es für erforderlich halten, können auch Beteiligte, Zeugen und Sachverständige zu einer Stellungnahme aufgefordert oder zur mündlichen Verhandlung geladen werden.

§ 7

Die Entscheidungen sind schriftlich niederzulegen und zu begründen. Sie sind dem Beschuldigten und den nach § 5 Beteiligten zuzustellen sowie dem Präsidenten und der Geschäftsstelle des WTB bekanntzugeben.

Außerdem sind grundsätzlich alle Entscheidungen im amtlichen Organ des WTB zu veröffentlichen.

§ 8

Bei Verstößen besonders schwerwiegender Art, die eine unverzügliche Ahndung erfordern, kann der Vorsitzende der Rechtskommission nach Anhörung der Kommissionsmitglieder auf Antrag des Präsidenten eine vorläufige Spielsperre (§ 10 Ziffer 3 Buchst. c, d, e der Satzung) oder vorläufige Platzsperre (§ 10 Ziffer 3 Buchst. f der Satzung) aussprechen, die mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt.

Die Entscheidung ist dem Beschuldigten unverzüglich zuzustellen mit dem Hinweis, daß er sich innerhalb einer Woche zu äußern hat, wenn er der Sperre widersprechen will.

Die vorläufige Sperre tritt nach Ablauf von 2 Wochen nach ihrer Bekanntmachung außer Kraft, sofern sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt durch Entscheidung der Rechtskommission verlängert oder in eine endgültige Sperre umgewandelt wurde.

§ 9

Die Kosten des Verfahrens, die die Rechtskommission festzusetzen hat, hat im Falle der Bestrafung der Beschuldigte zu tragen, andernfalls der WTB.

Auslagen, die einem Beteiligten durch Hinzuziehung eines Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.

§ 10

Die Geschäftsstelle des WTB hat die Strafen zu vollstrecken und die Kosten einzuziehen.